SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 32/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1983 teilte die Kommission der Klägerin, einem italienischen Stahlunternehmen mit Sitz in Mailand, die Produktionsquoten für das vierte Quartal 1983 und die Teile dieser Quoten mit, die sie innerhalb des Gemeinsamen Marktes liefern durfte.

Aufgrund eines Antrags der Klägerin vom 15. September 1983 gewährte die Kommission der Klägerin mit Schreiben vom 29. Dezember 1983, bei der Klägerin eingegangen am 9. Januar 1984, eine zusätzliche Produktionsquote von 1 491 t für die Erzeugnisgruppe VI für das vierte Quartal 1983. Sie stellte dieser Entscheidung unter anderem die Feststellung voran, die Klägerin habe außergewöhnliche Aufträge über Ausfuhren von Spezialerzeugnissen nach der Sowjetunion erhalten, die in gewissem Maße im Interesse der Gemeinschaft lägen. Diese Aufträge über Erzeugnisse der Gruppe VI überstiegen zusammen den Quotenanteil, den die Klägerin nicht innerhalb des Gemeinsamen Marktes liefern dürfe, um mehr als 10 %. Sie seien zu den offiziellen Notierungen der dem Weltstahlmarkt entsprechenden Bedingungen erteilt worden und gingen über das normale Volumen der Ausfuhren der Klägerin nach der Sowjetunion in den letzten drei Jahren hinaus. Ferner stellte die Kommission insoweit fest, daß die Klägerin alle Voraussetzungen des Artikels 14c der Entscheidung Nr. 2177/83 der Kommission vom 28. Juli 1983 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. L 208, S. 1) erfülle. Die genannte Vorschrift sah unter anderem folgendes vor:

„1) Die Kommission kann denjenigen Unternehmen zusätzliche Quoten gewähren, die

— Aufträge für Drittländer erhalten haben, die den Quotenanteil, den das Unternehmen nicht innerhalb des Gemeinsamen Marktes liefern darf, mehr als 10 % übersteigen;

— in den sechs ersten Wochen des Quartals, in dem die Ausfuhr erfolgt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einen entsprechenden Antrag einreichen.

...

2) Stellt die Kommission fest, daß diese Aufträge im Interesse der Gemeinschaft liegen, so teilt sie diesen Unternehmen zusätzliche Quoten zu, die der Menge entsprechen, die den in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Schwellenwert übersteigt."

2. Mit Schreiben vom 10. Februar 1984 beantragte die Klägerin bei der Kommission, ihr gemäß dem in seinem Wortlaut mit Artikel 14c der allgemeinen Entscheidung Nr. 2177/83 übereinstimmenden Artikel 14c der allgemeinen Entscheidung Nr. 234/84 der Kommission vom 31. Januar 1984 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Stahlindustrie (ABl. L 29, S. 1) zusätzliche Quoten für das erste Quartal 1984 zuzuteilen. Zur Begründung dieses Antrags brachte sie vor, sie habe Aufträge über 4 452 t Stabstahl der Erzeugnis-

* Verfahrenssprache: Italienisch.

gruppe VI erhalten, die im ersten Quartal 1984 in die Sowjetunion geliefert werden sollten. Diese Menge überschreite 10 % des Quotenanteils, den sie nicht innerhalb des Gemeinsamen Marktes liefern dürfe.

3. Mit Schreiben vom 14. Februar 1984 teilte die Kommission der Klägerin die Produktionsquoten für das erste Quartal 1984 und die Teile dieser Quoten mit, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden durften. Unstreitig hatte die Kommission in dieser Entscheidung nicht den Antrag berücksichtigt, den die Klägerin mit dem genannten Schreiben vom 10. Februar 1984 gestellt hatte.

4. Mit Schreiben vom 19. März 1984 unterrichtete die Klägerin die Kommission davon, daß sie „mit dem Ziel, den Druck der Verkäufe auf den Markt der Gemeinschaft abzuschwächen, einen Auftrag für den sowjetischen Markt mit Lieferfrist bis zum 15. April 1984 angenommen" habe, der sich auf 1 428 t eines warmgewalzten Formstahls beziehe, der „alle für die Anerkennung als Sonderprofil erforderlichen Merkmale" besitze. Dieses Sonderprofil werde von keinem anderen Produzenten in der Gemeinschaft hergestellt und könne daher „keine Störung irgendwelcher Art auf dem Stahlmarkt der Gemeinschaft hervorrufen". Es dürfe daher nicht der Produktionsquotenregelung der allgemeinen Entscheidung Nr. 234/84 unterworfen werden und müsse als solches, „da es für ein Drittland bestimmt ist, als von jeder gemeinschaftsrechtlichen Bindung freigestellt angesehen werden".

5. Mit Schreiben vom 17. April 1984 beschied die Kommission den Antrag der Klägerin vom 10. Februar 1984, ohne das Schreiben vom 19. März 1984 zu berücksichtigen. Sie stellte unter anderem fest, die Klägerin erfülle alle Voraussetzungen des Artikels 14c der Entscheidung Nr. 2177/83, sie habe außergewöhnliche Aufträge über Ausfuhren von Spezialerzeugnissen nach der Sowjetunion erhalten, die in gewissem Maße im Interesse der Gemeinschaft lägen, und diese Aufträge über Erzeugnisse der Gruppe VI überstiegen zusammen den Quotenanteil, den die Klägerin nicht innerhalb des Gemeinsamen Marktes liefern dürfe, um mehr als 10 %. Aufgrund von Artikel 14c der allgemeinen Entscheidung Nr. 234/84 teilte die Kommission der Klägerin daher für das erste Quartal 1984 eine zusätzliche Produktionsquote von 610 t für die Erzeugnisgruppe VI zu.

6. Mit Schreiben vom 22. Mai 1984 beantwortete die Kommission dann das Schreiben der Klägerin vom 19. März 1984, indem sie dieser mitteilte, angesichts der auszuführenden Menge könne Artikel 14c der allgemeinen Entscheidung Nr. 234/84 in dem betreffenden Fall keine Anwendung finden. Zu den Merkmalen und der besonderen Verwendung der fraglichen Erzeugnisse wies sie darauf hin, daß auch die Spezialerzeugnisse, die von einer sehr kleinen Anzahl von Unternehmen zu sehr speziellen Verwendungszwecken hergestellt würden, der Quotenregelung unterlägen, zumal deren Artikel 10 Absatz 2 vorsehe, daß Unternehmen, deren Spezialerzeugnisse mindestens 50 % ihrer Produktion in der oder den betreffenden Gruppen ausmachten, zusätzliche Quoten zugeteilt werden könnten. Daher müßten ihr gegenüber im Rahmen der Quotenregelung die vorgeschriebenen Erklärungen über die fraglichen Mengen von Sonderprofilen abgegeben werden.

7. Mit Schreiben vom 14. August 1984 legte die Kommission der Klägerin zur Last, ihre Produktionsquoten für das vierte Quartal 1983 in der Erzeugnisgruppe IV um 660 t und in der Erzeugnisgruppe VI um 462 t überschritten zu haben. Insbesondere heißt es in diesem Schreiben:

„Mit Schreiben vom 11. Oktober 1984 hat die Kommission ... Ihnen die Entscheidung bekanntgegeben, mit der sie ... Ihre Produktionsquoten für das vierte Quartal 1983 und die Teile dieser Quoten festgesetzt hatte,

die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden durften.

Insbesondere hatte sie ... die Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe IV auf 4 277 t und für die Erzeugnisgruppe VI auf 25 692 t festgesetzt.

Mit einer Entscheidung, die Ihnen am 29. Dezember 1983 bekanntgegeben wurde, hat sie dann Ihre Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe VI um 1 491 t erhöht.

Außerdem haben Sie gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS 2 500 t Ihrer Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe IV veräußert.

Ferner waren Sie aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a dieser Entscheidung berechtigt, 185 t der Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe IV und 1 328 t der Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe VI vom dritten Quartal 1983 [auf das folgende Quartal] zu übertragen.

Im vierten Quartal 1983 verfügten Sie somit ... über eine Produktionsquote von 1 962 t für die Erzeugnisgruppe IV und von 28 511 t für die Erzeugnisgruppe VI.

Nach den Erklärungen, die Sie gegenüber der Kommission .... abgegeben haben, haben Sie in diesem Quartal netto 2 681 t Erzeugnisse der Gruppe IV und 29 381 t Erzeugnisse der Gruppe VI hergestellt.

Unter Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS vorgesehenen Überschreitungsmarge haben sie somit die Produktionsquoten, die Ihnen für die Erzeugnisgruppen IV und VI zugeteilt worden waren, um 660 t und um 462 t überschritten."

Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 18. September 1984 und bei einer Anhörung vom 14. Dezember 1984 zu diesen Vorwürfen Stellung.

8. In der Zwischenzeit teilte die Kommission der Klägerin mit Schreiben vom 27. November 1984 mit, daß sie selbst nach Berücksichtigung der Zusatzquote von 610 t für die Erzeugnisgruppe VI festgestellt habe, daß die Klägerin die Produktionsquoten für das erste Quartal 1984 in der Erzeugnisgruppe IV um 51 t und in der Erzeugnisgruppe VI um 3 375 t überschritten habe.

Hierzu nahm die Klägerin mit Schreiben vom 2. Februar 1985 und in einer Anhörung vom 26. April 1985 Stellung.

9. Mit Entscheidung vom 18. Juni 1985 verhängte die Kommission gegen die Klägerin eine Geldbuße von 27 850 ECU, weil sie im vierten Quartal 1983 ihre Produktionsquoten in der Erzeugnisgruppe IV um 652 t und in der Erzeugnisgruppe VI um 462 t überschritten habe.

10. Schließlich übermittelte die Kommission der Klägerin mit Schreiben vom 27. Dezember 1985, bei der Klägerin eingegangen am 8. Januar 1986, eine Abschrift der „am 20. Dezember 1985 erlassenen" Entscheidung, mit der gegen die Klägerin eine Geldbuße von 85 650 ECU verhängt wurde, weil sie im ersten Quartal 1984 ihre Produktionsquoten in der Erzeugnisgruppe IV um 51 t und in der Erzeugnisgruppe VI um 3 375 t überschritten habe.

In der genannten Abschrift hieß es, die Kommission habe die Entscheidung am 27. Dezember 1985 (also nicht, wie im Übermittlungsschreiben der Kommission angegeben, am 20. Dezember 1985) aufgrund der Entscheidung Nr. 234/84, „zuletzt geändert mit der Entscheidung Nr. 2760/85 der Kommission" vom 30. September 1985 (ABl. L 260, S. 7), erlassen. Die Entscheidung Nr. 2760/85 trat am 2. Oktober 1985 in Kraft und sieht vor, daß die Kommission einem Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Quoten bewilligen kann, sofern es das einzige Unternehmen in

dem Land ist, in dem es seinen Sitz hat. Schließlich heißt es in den Begründungserwägungen der Entscheidung unter anderem:

„— Die Firma Sisma hat geltend gemacht, sie sei nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Entscheidung Nr. 234/84 berechtigt gewesen, die im vierten Quartal 1983 nicht ausgenutzten Teile der Produktionsquoten für die Erzeugnisgruppen IV und VI auf das erste Quartal 1984 zu übertragen ...

— Das Unternehmen hat geltend gemacht, die Gewährung einer Zusatzquote von 1 491 t für die Erzeugnisgruppe VI gemäß Artikel 14c der vorgenannten Entscheidung sei ihr von der Kommission erst mit Schreiben vom 29. Dezember 1983 bekanntgegeben worden und habe daher im vierten Quartal 1983 nicht mehr ausgenutzt werden können. Infolgedessen habe es diese Menge der Quote für das erste Quartal 1984 zugerechnet.

— Das Unternehmen hat eingewandt, ein — zur Belieferung des sowjetischen Marktes bestimmter — Teil seiner Produktion sei als Herstellung von Sonderprofilen anzusehen und unterliege daher nicht der Quotenregelung.

...

— Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS ist auf die Firma Sisma, die ihre Produktionsquoten für die Erzeugnisgruppen IV und VI im vierten Quartal 1983 überschritten hat, nicht anwendbar.

— Die mit Schreiben vom 29. Dezember 1983 gewährte zusätzliche Produktionsquote diente dazu, eine Rechtsgrundlage für die von der Firma Sisma im vierten Quartal 1983 bereits produzierten Mengen zu schaffen. Sie kann daher nicht unter dem ersten Quartal 1984 verbucht werden, auch wenn das Schreiben der Kommission der Firma Sisma erst am Ende des Quartals zugegangen ist, auf das sie sich bezieht.

— Selbst wenn die von der Firma Sisma für den sowjetischen Markt hergestellten Profile aufgrund ihrer Merkmale als Sonderprofile anzusehen sein sollten, würde dies die Unterlassung der Anmeldung dieser Erzeugnisse nicht rechtfertigen, da auch Spezialerzeugnisse und Sonderprofile der Quotenregelung unterliegen, wie sich aus Artikel 4 Absatz 1 der obengenannten Entscheidung ergibt.

— Andererseits hat es die Kommission, wie sie bereits im Rahmen ihrer Einzelfallentscheidung vom 18. Juni 1984 zur Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 58 EGKS-Vertrag gegen dasselbe Unternehmen eingeräumt hat, versäumt, das betroffene Unternehmen darauf hinzuweisen, daß seine Auslegung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe d der obengenannten Entscheidung unzutreffend ist.

...

— Aufgrund der festgestellten Zuwiderhandlungen kann gegen die Firma Sisma eine Geldbuße nach Artikel 58 EGKS-Vertrag bis zum Höchstbetrag des Wertes der unzulässigen Erzeugung verhängt werden.

— Nach Artikel 12 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS beträgt die Geldbuße für Überschreitungen der Produktionsquoten in der Regel 100 ECU je Tonne Überschreitung.

— Wegen der im ersten Quartal 1984 bestehenden Ungewißheit über die Verlängerung der Quotenregelung ist für dieses Quartal eine Herabsetzung des Regelsatzes auf 50 ECU je Tonne Überschreitung gerechtfertigt.

— Der Umstand, daß die Kommission das Unternehmen nicht darauf hingewiesen hat, daß seine Auslegung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe d der obengenannten Entscheidung unzutreffend ist, rechtfertigt die Herabsetzung des anzuwendenden Bußgeldsatzes auf 25 ECU je Tonne Überschreitung."

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt vom 31. Dezember 1985 (ABl. C 347, S. 1) unter der Überschrift „Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 ..." auszugsweise veröffentlicht.

11. Mit Klageschrift, die am 7. Februar 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Klägerin gemäß Artikel 36 EGKS-Vertrag die vorliegende Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 20. oder 27. Dezember 1985 erhoben.

12. Auf Bericht des Berichterstatters hat der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahmen zu eröffnen. Er hat die Kommission jedoch zur Vorlage bestimmter Schriftstücke aufgefordert.

13. Mit Beschluß vom 5. November 1986 hat der Gerichtshof die Rechtssache an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Anträge der Parteien

1. Die *Klägerin* beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 20. oder 27. Dezember 1985 aufzuheben;

hilfsweise

— diese Entscheidung dahin gehend abzuändern, daß die Geldbuße auf einen symbolischen oder jedenfalls auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird;

in jedem Fall

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. Die *Kommission* beantragt,

— die Klage abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Klägerin* bringt folgende drei Klagegründe vor:

A — Verletzung wesentlicher Formvorschriften;

B — Verstoß gegen den Vertrag und gegen zu seiner Durchführung erlassene Rechtsnormen, nämlich gegen die allgemeine Entscheidung Nr. 234/84;

C — Verstoß gegen allgemeine Grundsätze wegen Verkennung der außergewöhnlichen Umstände, die eine andere Beurteilung des Vorliegens oder zumindest der Schwere der Zuwiderhandlung und demgemäß die Herabsetzung der Geldbuße auf einen symbolischen Betrag rechtfertigen.

A — *Zur Verletzung wesentlicher Formvorschriften*

1. Die *Klägerin* trägt vor, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften im vorliegenden Fall sei zum einen unter dem Gesichtspunkt formeller Rechtsverstöße im eigentlichen Sinn und zum anderen unter dem Gesichtspunkt der unzulänglichen oder widersprüchlichen Begründung der angefochtenen Handlung zu prüfen.

Zum ersten Punkt weist die Klägerin darauf hin, in dem vom 27. Dezember 1985 datierenden Schreiben zur Übermittlung der streitigen Entscheidung sei angegeben, daß diese am 20. Dezember 1985 von der Kommission erlassen worden sei. Aus der Entscheidung selbst gehe hingegen mehrfach

hervor, daß die Geldbuße am 27. Dezember 1985 verhängt worden sei. Da sich die Ungewißheit der Daten und Fristen für die Unternehmen oft als verhängnisvoll erweise, müsse dies im gleichen Maße für die Kommission gelten. Wenn die Entscheidung am 27. Dezember 1985, also zwischen Weihnachten und dem Neujahrstag, erlassen worden sein sollte, so stelle sich ferner die Frage, ob die Zuständigkeitsvorschriften beachtet worden seien. Einen weiteren Grund zur Beanstandung erblickt die Klägerin darin, daß zu Beginn der Entscheidung auf die allgemeine Entscheidung Nr. 2760/85 als Rechtsgrundlage für die Verhängung der Geldbuße Bezug genommen wird. Die Entscheidung Nr. 2760/85 sei erst im Oktober 1985 in Kraft getreten, während die vorliegende Rechtssache das erste Quartal 1984 betreffe. Sie habe somit entweder nichts mit der vorliegenden Sache zu tun — dann hätte sie nicht angeführt werden dürfen — oder sie sei auf den vorliegenden Fall anwendbar — dann hätten ihr die dort vorgesehenen zusätzlichen Quoten zugeteilt werden müssen.

Darüber hinaus trägt die Klägerin vor, die Begründung der streitigen Entscheidung enthalte keine Angabe über die zugeteilten Produktionsquoten und die Berechnung der angeblichen Überschreitungsmenge. Auch fehle es an konkreten Belegen für das unbewiesene Vorbringen, daß die Klägerin ihre Produktionsquoten im vierten Quartal 1983 überschritten habe und daß die verspätet im Januar 1984 zuerkannte Zusatzquote von 1 491 t dem vorangehenden Quartal zuzurechnen sei. Von ihrer Zustellung an müsse die Entscheidung aber aus sich heraus verständlich sein. Es genüge daher nicht, daß das Unternehmen anhand der ihm zur Verfügung stehenden Akten den Sachverhalt und den Gedankengang rekonstruieren könne, aufgrund dessen die Kommission ihre Geldforderung bestimmt habe (siehe Urteil vom 13. Juni 1958 in der Rechtssache 9/56, Meroni/Hohe Behörde, Slg. 1958, 9).

2. Die *Kommission* trägt erstens vor, die streitige Entscheidung sei (wie im ABl. C 347 vom 31. 12. 1985 angegeben) am 20. Dezember 1985 erlassen worden; es handele sich somit lediglich um einen Schreibfehler in der der Klägerin übersandten Abschrift, der die Sachentscheidung nicht berühre. Im vorliegenden Fall habe sich aus diesem Fehler im übrigen für die Klägerin keine Schwierigkeit ergeben können, da die Klagefrist nicht vom Tag des Erlasses der Entscheidung, sondern vom Tag der Bekanntgabe der Entscheidung an ihren Adressaten, hier also vom 8. Januar 1986, an zu laufen beginne. Zweitens macht die Kommission geltend, die Entscheidung Nr. 2760/85 sei in der streitigen Entscheidung nur deshalb angeführt worden, weil mit ihr die allgemeine Basisentscheidung Nr. 234/84, auf die die angefochtene Entscheidung gestützt sei, zuletzt geändert worden sei.

Zur Begründung der angefochtenen Entscheidung trägt die Kommission vor, der Umfang der Begründung hänge von der Art des Rechtsaktes und den Umständen ab, unter denen er erlassen worden sei (siehe das Urteil vom 28. März 1984 in der Rechtssache 8/83, Bertoli/Kommission, Slg. 1984, 1649). Im vorliegenden Fall sei die Entscheidung in sich vollständig; darüber hinaus habe die Phase ihrer Vorbereitung sowohl der Klägerin das Verständnis ihrer Begründung als auch dem Gerichtshof die Ausübung seiner Kontrolle ermöglicht. Die Klägerin sei nämlich nicht nur im Besitz des Schreibens vom 14. Februar 1984, mit dem ihr die Produktionsquoten für das erste Quartal 1984 mitgeteilt worden seien, sondern verfüge auch über die schriftliche Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Artikel 36 EGKS-Vertrag vom 27. November 1984 und über das Protokoll der Anhörung vom 26. April 1985, in dem die Sache zwischen den Parteien streitig erörtert worden sei. Schließlich stehe das Vorbringen der Klägerin über den Nachweis der Überschreitung der Produktionsquoten für das

vierte Quartal 1983 im Widerspruch zu dem Umstand, daß gegen die Klägerin wegen dieser Überschreitung mit Entscheidung vom 18. Juni 1985 eine Geldbuße festgesetzt worden sei, die sie nicht angefochten habe.

B — *Zum Vorwurf des Verstoßes gegen den EGKS-Vertrag und gegen zu seiner Durchführung erlassene Rechtsnormen*

1. Die *Klägerin* erhebt im Rahmen dieses Klagegrundes zwei verschiedene Rügen:

a) unrichtige Berechnung, weil nicht alle der Klägerin für den betreffenden Zeitraum zustehenden Quoten berücksichtigt worden seien;

b) Mißbräuchlichkeit der Verhängung der Geldbuße angesichts wiederholter Unregelmäßigkeiten der Kommission.

a) Zur ersten Rüge trägt die Klägerin vor, die Kommission habe mit Schreiben vom 29. Dezember 1983, bei ihr eingegangen am 9. Januar 1984, die Außergewöhnlichkeit der Aufträge für Ausfuhren von Spezialerzeugnissen nach der Sowjetunion anerkannt und der Klägerin im Anschluß daran eine zusätzliche Produktionsquote von 1 491 t zugeteilt. Wenngleich diese Entscheidung dem Inhalt des Schreibens nach für das vierte Quartal 1983 habe gelten sollen, sei sie doch durchaus zur Übertragung dieser Menge auf das erste Quartal 1984 berechtigt gewesen, weil die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Feststellung, dieser Brief sei ihr „gegen Ende des Quartals, auf das er sich bezieht, zugegangen", unzutreffend sei. Ebensowenig stichhaltig sei auch die Feststellung der Kommission in der fraglichen Entscheidung, daß diese 1 491 t bewilligt worden seien, „um eine Rechtsgrundlage für die von der Firma Sisma im vierten Quartal 1983 bereits produzierten Mengen zu schaffen"; die Bußgeldentscheidung vom 18. Juni 1985 biete hierfür nicht den geringsten Anhaltspunkt. Daher seien diese 1 491 t dem ersten Quartal 1984 zuzurechnen. Da die Kommission Ende Dezember 1983 die für die Sowjetunion bestimmten Profile als Spezialerzeugnisse angesehen habe, für die ein Anspruch auf Zusatzquoten in Betracht komme, sei es überdies unverständlich, weshalb dies nunmehr nicht mehr gelten solle und weshalb die Kommission den Antrag der Klägerin vom 19. März 1984 abgelehnt habe, mit dem diese um Bestätigung dafür ersucht habe, daß ein Auftrag über 1 428 t Sonderprofile, die im ersten Quartal 1984 hätten hergestellt und auf den sowjetischen Markt geliefert werden sollen, nicht der Quotenregelung unterlägen. Selbst wenn der Gerichtshof schließlich der Ansicht der Kommission über die Einbeziehung dieser Sonderprofile in die Quotenregelung folgen sollte, ändere dies nichts an der mit Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 1984 anerkannten Verpflichtung, aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der allgemeinen Entscheidung Nr. 234/84 eine Zusatzquote zu gewähren. Summiere man nunmehr die 1 491 t mit den fraglichen 1 428 t und füge die Überschreitungsmarge von 3 % gemäß Artikel 11 der Entscheidung Nr. 234/84 hinzu, so erhalte man etwa die beanstandete Menge. Somit erweise sich der geltend gemachte Rechtsverstoß angesichts der Praxis der Kommission, die Unternehmen nicht wegen geringfügiger Quotenüberschreitung zu verfolgen, als gegeben.

b) Im Rahmen der zweiten Rüge wirft die Klägerin der Kommission vor, die streitige Entscheidung in „automatenhafter" Weise erlassen zu haben, ohne die Situation des betroffenen Unternehmens gründlich geprüft zu haben. Außerdem seien die Ungewißheit und die Unterlassungen, die die Kommission in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich einräume, nicht lediglich Grund für eine Herabsetzung der Geldbuße; wenn sie, wie im vorliegenden Fall, über das Quartal hinaus während eines unbestimmten Zeitraums fortwirkten, so riefen sie eventuelle Irrtümer bei den Unternehmen hervor, denen dann ein echter An-

spruch auf Unterlassung ihrer Verfolgung zustehe. Die streitige Entscheidung sei daher aufzuheben.

2. a) Die *Kommission* weist darauf hin, daß zum einen in dem Schreiben vom 29. Dezember 1983 ausdrücklich angegeben gewesen sei, daß die 1 491 t für das vierte Quartal 1983 bewilligt würden, daß sie zum anderen diese Zusatzquote bei der Berechnung der Überschreitungsmengen in diesem Quartal berücksichtigt habe, so daß gerade dies zu einer Verringerung der Quotenüberschreitung in der Erzeugnisgruppe VI geführt habe. Außerdem meint die Kommission, an ihrer Haltung gegenüber den für den sowjetischen Markt bestimmten 1 428 t sei nichts Widersprüchliches. Denn aufgrund eines genauen Antrags der Klägerin habe sie mit Schreiben vom 29. Dezember 1983 festgestellt, daß die Voraussetzungen des Artikels 14c der allgemeinen Entscheidung Nr. 2177/83 erfüllt seien und daß der Klägerin deshalb für das vierte Quartal 1983 eine Zusatzquote von 1 491 t gewährt werden könne. Dagegen seien die 1 428 t, auf die sich das Schreiben der Klägerin vom 19. März 1984 bezogen habe, eine im Vergleich zu den der Klägerin zugeteilten Quoten zu geringe Menge gewesen, als daß die Regelung des Artikels 14c habe eingreifen können. Entsprechend sehe Artikel 10 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 234/84 lediglich vor, daß die Kommission zusätzliche Quoten zuteilen könne — nicht aber müsse —, wenn das betreffende Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfülle; der spezielle Charakter der fraglichen Erzeugnisse sei entgegen dem Vorbringen der Klägerin im Schreiben vom 19. März 1984 kein Merkmal, das zur Unanwendbarkeit jeder Gemeinschaftsrechtsnorm auf diese Erzeugnisse führen könne. Schließlich weist die Kommission darauf hin, daß die Klägerin in dem genannten Schreiben angegeben habe, die Lieferung der Erzeugnisse sei für das zweite Quartal 1984 vorgesehen. Aufgrund dessen könne der fragliche Auftrag sich in keiner Weise auf die Quote der Klägerin für das erste Quartal 1984 auswirken. Dadurch werde auch das Vorbringen der Klägerin widerlegt, daß man praktisch zu einem Ausgleich der streitigen Quotenüberschreitung im ersten Quartal 1984 gelangen würde, wenn man die 1 428 t und die 1 491 t diesem Quartal zurechne.

b) Schließlich widerspricht die Kommission der zweiten Rüge der Klägerin. Was die Klägerin als eine Tendenz zu „automatenhaftem" Vorgehen bezeichne, sei nichts anderes, als die normale, in allen Bußgeldentscheidungen wiederkehrende Formulierung. In Wirklichkeit sei die Klägerin im vorliegenden Fall besser behandelt worden, als ihr zugestanden hätte, da die Begründung der streitigen Entscheidung einen Absatz enthalte, in dem ihr wegen ein und derselben Unterlassung der Kommission zum zweiten Mal, das heißt für zwei aufeinanderfolgende Quartale, eine Herabsetzung des Bußgeldsatzes zugebilligt werde.

C — *Zum Vorliegen außergewöhnlicher Umstände*

1. Die *Klägerin* macht geltend, falls die oben wiedergegebenen Rügen nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen sollten, seien sie als Gesichtspunkte zu berücksichtigen, aus denen sich das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ergebe, d. h. von Umständen, die die Verhängung einer nur symbolischen Geldbuße rechtfertigten.

In diesem Zusammenhang verweist die Klägerin ferner darauf, daß sie seit Jahren enttäuschende Betriebsergebnisse habe. Überdies habe sie im Jahr 1983 die ihr insgesamt zugeteilten Produktionsquoten in einem Umfang von über 8 000 t nicht nutzen können. Es sei aber ein Gebot der Billigkeit, erst die Folgen zu berücksichtigen, die das Verhalten eines Unternehmens für das System im allgemeinen gehabt habe, bevor es mit schweren Sanktionen wegen angeblicher

Überschreitungen belegt werde; dies gelte um so mehr, als die Kommission selbst Unsicherheiten und Widersprüche beim Abschluß der Quartalsbilanzen habe erkennen lassen.

2. Die *Kommission* beschränkt sich auf die Feststellung, daß außergewöhnlichen Umständen, sollten sie tatsächlich vorliegen, im Stadium der Zahlung der Geldbuße Rechnung getragen werden könne, sofern die Klägerin einen entsprechenden Antrag bei ihr stelle.

O. Due
Berichterstatter